

Merkblatt

zur Beantragung einer Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder eine Gemeinschaftslizenz für den grenzüberschreitenden gewerblichen Güterkraftverkehr

Anforderungen für die Ausübung des Berufs des Kraftverkehrsunternehmers

Unternehmen, die den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausüben, müssen:

1. über eine tatsächliche und dauerhafte Niederlassung in einem Mitgliedstaat verfügen;
2. zuverlässig sein;
3. eine angemessene finanzielle Leistungsfähigkeit besitzen und
4. die geforderte fachliche Eignung besitzen.

Erlaubnis-/Lizenzverfahren

Mit dem Antrag auf Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Gemeinschaftslizenz müssen der Erlaubnisbehörde folgende Unterlagen vorgelegt werden, die zur Prüfung der Voraussetzungen einer Erlaubnis erforderlich sind:

1. für das antragstellende Unternehmen:
 - a) vollständig ausgefülltes Antragsformular mit Unterzeichnung der Hinweise zum Datenschutz (siehe Beiblatt zum Antrag)
 - b) Gewerbeanzeige sowie ein Auszug aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts- oder Vereinsregister in beglaubigter Abschrift oder als amtlicher Ausdruck, wenn eine entsprechende Eintragung besteht,
 - c) der Nachweis der Vertretungsberechtigung,
 - d) ein behördliches Führungszeugnis (gemäß § 32 Abs. 3 und 4 BZRG) und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nach § 150a GewO) für die zur Vertretung ermächtigte Person (**zur Vorlage bei einer Behörde**),
 - e) Eigenkapitalbescheinigung ggf. mit Zusatzbescheinigung siehe Anlage (oder Unterlagen nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung) Notwendiges Eigenkapital: 1. Fahrzeug 9.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug 5.000 Euro
 - f) Jahresabschlüsse der letzten beiden Jahre (von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüft)
 - g) Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes, der Gemeinde, der Träger der Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft
 - h) Fahrzeugliste (kann ggf. bis zum Tag der Aushändigung der Urkunden nachgereicht werden – es werden nur so viele Urkunden ausgehändigt, wie Fahrzeuge nachgewiesen werden)
 - i) Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung - soweit Einzelunternehmer bzw. Geschäftsführer einer GmbH die Aufgaben des Verkehrsleiters selbst wahrnehmen
2. für die Verkehrsleiter (siehe auch Hinweise auf der Rückseite)
 - a) ein behördliches Führungszeugnis (gemäß § 32 Abs. 3 und 4 BZRG) - **zur Vorlage bei einer Behörde**,
 - b) eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (nach § 150a GewO) - **zur Vorlage bei einer Behörde**,
 - c) der Nachweis der fachlichen Eignung nach Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,
 - d) Arbeitsvertrag für internen Verkehrsleiter (für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a bis c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung,) oder Vertrag zwischen Unternehmer und externen Verkehrsleiter (für die Verkehrsleiter im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 der Nachweis über das Vorliegen der

Voraussetzungen des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe a bis d der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung.)

Das behördliche Führungszeugnis und die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister dürfen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein. **Sie sind zur Vorlage bei einer Behörde zu beantragen.** Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Erlaubnisbehörde über die genannten Personen auch eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister einholen.

Die Anträge mit den Unterlagen sind an folgende Anschrift zu richten:

Postanschrift:	Salzlandkreis 32 FD Ordnung und Straßenverkehr Bereich gewerblicher Kraftverkehr 06400 Bernburg (Saale)
Besucheranschrift (nur bei persönlicher Abgabe):	Kalistraße 11 Zimmer 112 06406 Bernburg (Saale)

Weitere Fragen richten Sie bitte an Frau Bischoff, Telefon: 03471 684-1390.

Hinweis zu Artikel 4 Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 in der jeweils geltenden Fassung

Verkehrsleiter

(1) Interner Verkehrsleiter: Ein Unternehmen, das den Beruf des Kraftverkehrsunternehmers ausübt, benennt mindestens eine natürliche Person, den Verkehrsleiter, die die Anforderungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben b und d erfüllt und die:

- die Verkehrstätigkeiten des Unternehmens tatsächlich und dauerhaft leitet,
- in einer echten Beziehung zu dem Unternehmen steht, beispielsweise als Angestellter, Direktor, Eigentümer oder Anteilseigner, oder die Verwaltungsgeschäfte des Unternehmens führt oder, wenn das Unternehmen eine natürliche Person ist, selbst diese Person ist und
- ihren ständigen Aufenthalt in der Gemeinschaft hat.

(2) Externer Verkehrsleiter: Soweit im Unternehmen keine Person die Voraussetzungen nach (1) erfüllt, kann ein externer Verkehrsleiter bestellt werden. Im Vertrag zwischen dem Unternehmen und dem externen Verkehrsleiter sind die von diesem tatsächlich und dauerhaft durchzuführenden Aufgaben sowie ihre Verantwortlichkeiten als Verkehrsleiter genau zu regeln. Zu den zu regelnden Aufgaben zählen insbesondere

- das Instandhaltungsmanagement für die Fahrzeuge,
- die Prüfung der Beförderungsverträge und -dokumente,
- die grundlegende Rechnungsführung,
- die Zuweisung der Ladung oder die Fahrdienste an die Fahrer und Fahrzeuge sowie
- die Prüfung der Sicherheitsverfahren;

In ihrer Eigenschaft als Verkehrsleiter darf ein externer Verkehrsleiter die Verkehrstätigkeiten von höchstens vier Unternehmen mit einer Flotte von zusammengenommen höchstens 50 Fahrzeugen leiten.

Der externe Verkehrsleiter erfüllt die festgelegten Aufgaben ausschließlich im Interesse des Unternehmens, und ihre Verantwortlichkeiten werden unabhängig von anderen Unternehmen wahrgenommen, für die das Unternehmen Beförderungen durchführt.